

Die psychiatrische Patientenverfügung PPV

Referat bei der UPD Bern im Rahmen der Weiterbildung zu
Ethik, Macht und Zwang in der Psychiatrie, 6. März 2018
Anita Biedermann Kaess, Leiterin Recht, Pro Mente Sana

pro mente sana

Die Patientenverfügung

- eine Vorsorgemöglichkeit im Rahmen des neuen KESR
- Art. 370 ZGB:
„Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.“

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit ist **vernunftgemässes Handeln** und beinhaltet

1. die Fähigkeit,
 - die reale Situation zu erfassen und allgemeinverständlich formulierte Informationen zu verstehen sowie
 - mögliche Vorgehensweisen einzuschätzen, inkl. die voraussehbaren Konsequenzen
2. die Fähigkeit, eine eigene Wahl zu treffen und sie zu äussern, bzw. entsprechend zu handeln

Urteilsfähigkeit ist **relativ**.

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Inhalt:

- zustimmen/nicht zustimmen zu medizinischen Massnahmen, d.h. zu ärztlichen und pflegerischen Massnahmen
- Vertretungsperson oder Vertrauensperson ernennen

Wirksamkeit:

Patientenverfügung (PV) wird wirksam mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit.

«Psychiatrische Patientenverfügung»:

unser Name für eine Patientenverfügung (oder Teil einer PV), die sich mit psychiatrischen Massnahmen befasst.

Medizinische Behandlung

Voraussetzung für eine rechtmässige Behandlung:

- Zustimmung des Patienten, der Patientin gestützt auf
- vorgängige angemessene ärztliche/pflegerische Aufklärung

Bei Urteilsunfähigkeit kann Patient/-in keine gültige Zustimmung erteilen.

Folge:

Behandlung ist nicht möglich, ausser die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung sind gegeben

2. Was bringt eine PPV?

- Zustimmungen und Ablehnungen zu Behandlung
 - für Zeiten, in denen diese sonst wegen Urteilsunfähigkeit der Patientin fehlen würden
- Abbau von Angst und Vorbehalte der Patientin gegenüber Klinik
 - durch Mitgestalten bzw. Einfluss auf Behandlung
- Evtl. Verringerung von Zwangsbehandlungen
 - weil Zustimmungen zu gewissen Behandlungen in PPV enthalten
- Zusatzinformationen von Patientin
 - kann helfen die Behandlung zu optimieren

3. Welche Formen der PPV gibt es?

- Aktuell drei uns bekannte Versionen:
PPV des Sanatoriums Kilchberg, Vorausverfügung der UPD Bern und PPV von Pro Mente Sana (mit Partnern)
- PPV von PMS wurde dialogisch erstellt zusammen mit folgenden Partnern:
Psych.-Dienste Süd, St. Gallen / UPK Basel / KS Obwalden
- PMS wählte ausführliche Form:
 - Betroffene sollen möglichst viel Mitbestimmung haben, gerade auch in einem Notfall (FU).
- Grundsätzlich gilt alles als PPV, wenn die Formvorschriften erfüllt sind:
 - Schriftlichkeit, Unterschrift, Datum
 - Patient/-in zur Zeit der Erstellung urteilsfähig

4. Aufbau und Inhalt

Das wichtigste beim Klinikeintritt

- Zeichen der Urteilsunfähigkeit (A)
- Unterstützung oder Schutz (A)
- Was sollte vermieden werden? (A)
- Organisation zu Hause (Kinder!) (A)
- Auskunft / Keine Auskunft an Personen (A)
- Körperliche Erkrankungen / Allergien / Medikamente (keine Psychopharmaka) (A)
- Weitere Patientenverfügung (A)

4. Aufbau und Inhalt

Therapien und andere Unterstützung

- Verständnis meiner Krankheit (B)
- Behandlungsziele (A)
- Ressourcen einbeziehen (B)
- Wichtig bei Klinikaustritt (A)
- Auskunft / Keine Auskunft an Personen
- Delegation von Entscheiden (A)
- Therapie / Unterstützung (A/B)

4. Aufbau und Inhalt

Medikamente

- Persönliche Einstellung zu Medikamenten (B)
- Zustimmung zu Medikation (A/B)
- Ablehnung von gewissen Medikamenten (A)
- Medikamente im Notfall (Selbst- und Fremdgefährdung (A))

4. Aufbau und Inhalt

Umgang mit ernsthaften Gefährdungssituationen

- Zeichen einer ernsthaften Gefährdung (B)
- Vermeidung einer Zwangsmassnahme (A/B)
- Welche Massnahmen sind am wenigsten «einschneidend» (A)
- Was ist mir wichtig nach Zwangsmassnahme (B)

Vertretungsperson (A)

- in Bezug auf PPV
- Zustimmung/Ablehnung bei offenen Fragen
-> geht dabei über die Funktion der reinen Vertrauensperson hinaus

4. Aufbau und Inhalt

Auskunftspersonen und Institutionen (A/B)

- Personen, Kliniken, Angehörige usw., welche zwecks Infos angefragt werden dürfen (Entbindung der Schweigepflicht)

Personen und Institutionen, die Infos erhalten dürfen (B)

- umfassend oder individuell festgelegt

4. Aufbau und Inhalt

Erklärung zur Durchsetzung der PPV

- Abwehr bei Urteilunfähigkeit gegen die festgelegte PPV
-> Wie soll dann umgegangen werden? (A/B)

Erklärung zur Gültigkeit der PPV

- Unterschrift ist unerlässlich ! (A)
- Bestätigung eines Psychiaters (Urteilsfähigkeit) kann sinnvoll sein (A/B)

5. Hilfestellung bei Verfassen der PPV

- Fachperson des Vertrauens (Psychiater/-in, Arzt/Ärztin in der Klinik, Pflegefachperson, Sozialarbeiter/-in usw.)
- Angehörige, Bekannte
- Termin bei Pro Mente Sana
- Arbeitshilfe zur PPV
Download www.promentesana.ch

6. Wo können Sie Ihre PPV hinterlegen?

- zu Hause
- bei Bezugspersonen, Verwandten, Freunden
- bei der vertretungsberechtigten Person oder der Vertrauensperson
- bei der Klinik, in die Sie bei einer künftigen Krise voraussichtlich eintreten werden
- beim Hausarzt oder bei der ambulant behandelnden Psychiaterin
- allenfalls bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Ihrer Region

Achtung! Das Gesetz sieht vor, dass ein Arzt oder eine Klinik auf Ihrer Versichertenkarte der Krankenkasse vermerken können, dass Sie eine PPV haben und wo diese hinterlegt ist. Zurzeit sind die meisten Ärzte und Kliniken dafür technisch noch nicht eingerichtet.

Vielen Dank!



WIE GEHT'S DIR?

Hagel.
Jass.
Depression.

**Wir reden über alles.
Auch über psychische Gesundheit.**

pro mente sana
Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Gesprächstipps / Infos: www.wie-gehts-dir.ch

pro mente sana